

1.0

Bericht Nr. 5117013.5d

deponie teuftal

Deponie Teuftal AG

Deponie Teuftal Anpassung der Endgestaltung

Bericht nach Art. 47 RPV

Öffentliche Auflage

Zollikofen, 25. September 2025

GEOTEST AG
BERNSTRASSE 165
CH-3052 ZOLLIKOFEN
T + 41 (0)31 910 01 01
F + 41 (0)31 910 01 00
zollikofen@geotest.ch
www.geotest.ch

Autor(en)	Bearbeitete Themen / Fachbereiche
Jenny Flück	Gesamtbericht
Elia Sutter	Naturgefahren
Supervision	Visierte Inhalte
Nicolas Stork	Gesamtbericht
Rachel Riner	Naturgefahren
Hinweise	
<ul style="list-style-type: none">a. Anpassung aufgrund Besprechung Gemeinde Mühleberg vom 29.03.2021b. Anpassung aufgrund Besprechung Gemeinde Mühleberg vom 08.06.2021c. Anpassung aufgrund Vorprüfungsbericht vom 02.10.2024 / Besprechung vom 12.11.2024d. Anpassung aufgrund Rückmeldung Deponie Teuftal AG vom 15.09.2025	

GEOTEST AG



Nicolas Stork



Simon Bergmann

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	7
2.	Planungsgegenstand	7
2.1	Ausgangslage und Revisionsgründe	7
2.2	Planungsziele	8
2.3	Betroffene Planungsinstrumente.....	10
2.4	Verfahren	10
2.4.1	Hinweis zum bisherigen Ablauf	11
2.5	Planungsorganisation	11
3.	Vorhandene Unterlagen	13
4.	Änderungen an betroffenen Planungsinstrumenten	14
4.1	Baureglement ZPP Teuftal.....	14
4.1.1	Abs. 4, Art. 314, ZPP «Teuftal»	14
4.1.2	Art. 712, Inkrafttreten	14
4.1.3	Ordentliches Planerlassverfahren nach Art. 58ff BauG.....	15
4.2	Richtplan Teuftal-Heggidorn	17
4.2.1	Kapitel 1.2	17
4.2.2	Objekt N3 – Nachfolgenutzung und Gestaltung unter dem A1 Viadukt	17
4.2.3	Objekt E4 – Anschluss Langsamverkehr (Vororientierung) (neu)	18
4.2.4	Objekt W1 – Ersatzaufforstung / Waldareal nordseitig der Autobahn A1	19
4.2.5	Objekt W2 – Ersatzaufforstung / Waldflächen südseitig der Autobahn A1	19
4.2.6	Objekt Ö1/1a – Vernetzungskorridor / Vernetzung im Dammbereich der Deponie	20
4.2.7	Objekt Ö3 – Wildwechsel- und ökologische Vernetzungskorridore im Gebiet Heggidorn	20
4.2.8	Objekt Ö4 – Ökologische Auffang- und Leitstruktur entlang der Autobahn A1	21
4.2.9	Objekt Ö5 – Ökologische Aufwertung im Gebiet Salzweid	21
4.2.10	Koordinationsplan	22
4.3	Überbauungsordnung Deponie Teuftal.....	23
4.3.1	Überbauungsvorschriften (UeV) – Allgemeine Bemerkungen	23
4.3.2	Art. 3 UeV	23

4.3.3	Art. 4 UeV	24
4.3.4	Art. 6 UeV	24
4.3.5	Art. 10 UeV	25
4.3.6	Art. 15 UeV	25
4.3.7	Art. 17 UeV	25
4.3.8	Art. 23 UeV	26
4.3.9	Art. 25 UeV	26
4.3.10	Art. 29 UeV	27
4.3.11	Art. 33 UeV	27
4.3.12	Art. 35 UeV	28
4.3.13	Art. 41 UeV	28
4.3.14	Art. 42 UeV	28
4.3.15	Art. 44 UeV (neu).....	29
4.3.16	Art. 46 45 UeV	29
4.3.17	Art. 47 UeV (neu).....	29
4.3.18	Art. 48 46 UeV	30
4.3.19	Überbauungspläne (UeP) – Allgemeine Bemerkungen	30
4.3.20	Überbauungsplan 1 - Wirkungsperimeter und Deponierung, Rodung	31
4.3.21	Überbauungsplan 2 – Betrieb, Erschliessung, Schutzmassnahmen und ökologischer Ausgleich	31
4.3.22	Überbauungsplan 3 – Endgestaltung, Ersatzaufforstung, Nachfolgenutzung	32
5.	Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen	34
5.1	Eidgenössische Rahmenbedingungen	34
5.2	Rahmenbedingungen Kanton Bern.....	34
5.2.1	Kantonaler Richtplan	34
5.2.2	Sachplan Abfall Kanton Bern.....	34
5.3	Naturgefahr: Rutschprozesse	35
5.3.1	Gewässernetzkarte.....	36
5.4	Rahmenbedingungen Regionalkonferenz Bern- Mittelland	36
5.5	Rahmenbedingungen Gemeinde Müleberg	37
5.5.1	Leitbild	37
5.5.2	Kommunaler Richtplan Teuftal-Heggidorn	37
5.5.3	Zonenplan	38
6.	Auswirkung der Planung / Interessenabwägung	38

6.1	Standortgebundenheit und haushälterische Nutzung des Bodens	38
6.2	Naturgefahren Rutschprozesse	38
6.3	Schutz des Orts- und Landschaftsbildes	39
6.4	Biotope-, Arten- und Landschaftsschutz	39
6.5	Schutz des Kulturlandes	39
6.6	Wald	40
6.7	Verkehr	40
6.8	Grundwasser	41
6.9	Oberflächengewässer	41
6.10	Wirtschaft / Ausgleich von Planungsmehrwerten	42
7.	Planerische Beurteilung und Würdigung	43
8.	Planerlassverfahren	43
8.1	Voranfrage (Art. 109a BauV)	43
8.2	Information und Mitwirkung (Art. 58 BauG)	43
8.3	Vorprüfung (Art. 59 BauG)	44
8.4	Öffentliche Auflage (Art. 60 BauG)	44
8.5	Beschluss (Art. 66 BauG)	45

Beilagen

Behördenverbindlich:

- Richtplan Teuftal-Heggidorn (Koordinationsplan und Text)

Grundeigentümerverbindlich:

- Baurechtliche Grundordnung:
 - Baureglement: ZPP «Teuftal»
- Überbauungsordnung «Deponie Teuftal» bestehend aus:
 - Überbauungsplan Nr. 1: Deponierung und Rodung
 - Überbauungsplan Nr. 2: Betrieb, Erschliessung, Schutzmassnahmen und ökologischer Ausgleich
 - Überbauungsplan Nr. 3: Endgestaltung, Ersatzaufforstung, Nachfolgenutzung
 - Überbauungsvorschriften
- Bauprojekt: Technischer Bericht und Pläne

Erläuternd:

- Umweltverträglichkeitsbericht
- Kurzgutachten «Keine Ausdolungspflicht Teuftalbach» vom 28.03.2024

Vgl. Inhaltsverzeichnis Gesamtprojekt

1. Einleitung

Gestützt auf Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) ist der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht zu erstatten, wie die kommunale Nutzungsplanung die Ziele und Vorgaben der Raumplanung auf allen Ebenen berücksichtigt. Der Planungsbericht dient dazu, nicht nur die Genehmigungsbehörde, sondern auch Interessierte resp. Betroffene über die Vorlage und deren Zweckmässigkeit zu informieren. Im Planungsbericht werden die Ausgangslage und Ziele der Planungsvorlage beschrieben, die Planungsinhalte erläutert sowie verschiedene Interessen gegeneinander abgewogen.

Die vorliegende Planung ist eine Änderung der folgenden Dokumente, die am 16.03.2006 vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt wurden:

- Überbauungsordnung Deponie Teuftal,
- Richtplan Teuftal-Heggidorn,
- Zonenplan und Baureglement ZPP Teuftal.

2. Planungsgegenstand

2.1 Ausgangslage und Revisionsgründe

Erweiterung Volumen der Deponie Typ E

Seit 1973 werden im Teuftal Abfälle abgelagert. Aktuell werden die Kompartimente der Typen C, D und E betrieben. Die verbleibende Auffülldauer wird auf rund 15 Jahre (bis ca. 2040) geschätzt, was jedoch nicht auf das Kompartiment Typ E zu trifft. Das Typ E Kompartiment wird bereits in 2 - 4 Jahren verfüllt sein. Dies veranlasste die Deponie Teuftal AG (DETAG), eine Teil-Erhöhung des Typ E Kompartiments zu beantragen. Das vorliegende Projekt erweitert das Volumen der Deponie Typ E um rund 600'000 m³ bei gleichbleibender Infrastruktur und kann im bewilligten Perimeter der Überbauungsordnung (UeO) realisiert werden.

Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) des Kantons Bern hat sich positiv zum Vorhaben geäussert, weil dadurch die im öffentlichen Interesse stehende Entsorgungssicherheit für zusätzliche 10–15 Jahre gewährleistet werden kann.

Vermeidung der Bachoffenlegung auf Deponieflächen

Die im Jahr 2006 genehmigte Überbauungsordnung Deponie Teuftal sieht vor, den Teuftalbach nach der Endauffüllung der Deponie entlang deren westlichen Rand wieder weitgehend offen zu führen. Eine Risikoanalyse vom November 2015 des geotechnischen Beratungsbüros, welches die Auffüllung des Teuftals seit vielen Jahren fachtechnisch begleitet, kommt jedoch zum Schluss, dass die geplante Bachoffenlegung über dem Abfallkörper ein Sicherheitsrisiko darstellt. Hochwassereignisse, aber auch die fragliche langfristige Dichtigkeit eines künstlichen Bachbettes können, durch erheblichen Wassereintrag in den Abfallkörper, rasch zu einem stabilitätskritischen Wasseraufstau mit der Gefahr von Instabilitäten der Deponie führen. Die seit 2016 geltende Abfallverordnung (VVEA) schreibt für neue Deponien betreffend Umlegung von Fließgewässern vor, es müsse sichergestellt werden, dass kein Wasser in die Deponie eindringen kann (Art. 36 Abs. 3 Bst. b VVEA). Vor diesem Hintergrund hat die Deponie Teuftal AG vorerst die betroffenen kantonalen Fachstellen (AWA, Abteilung Naturförderung, TBA (OIK II), Fischereiinspektorat) zu einer Beurteilung eingeladen. Die Fachbehörden stützen die erwähnte Einschätzung (Protokolle vom 28. Januar 2016 und 26. Juni 2018).

Beide vorgenannten Vorhaben bedingen eine Anpassung der im Jahr 2006 genehmigten kommunalen Überbauungsordnung, der Bauvorschriften der Zone mit Planungspflicht (ZPP) Teuftal und des kommunalen Richtplanes Teuftal-Heggidorn.

Der Deponiebetrieb wird nicht verlängert, sondern lediglich das Deponievolumen im Typ E Kompartiment angepasst, welches ansonsten in wenigen Jahren vorzeitig verfüllt wäre. Außerdem werden topografische Anpassungen vorgenommen, weil der Teuftalbach nicht wie bisher genehmigt über die Deponie geführt werden darf.

2.2 Planungsziele

Der kommunale Richtplan Teuftal-Heggidorn, das Baureglement (ZPP Teuftal) und die Überbauungsordnung werden nach 20 Jahren an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen (VVEA [3]) sowie an den geänderten Deponiebedarf angepasst. Es werden folgende Planungsziele umgesetzt:

- Erhöhung Kompartiment Typ E, um die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten und die Auffülldauer aller Kompartimente aufeinander abzustimmen (bis ca. 2040);
- Vermeidung der Bachoffenlegung auf Deponieflächen: Aufhebung des Einschnitts für offenzulegenden Bach sowie Anpassung Endgestaltung an das umliegende gewachsene Terrain.

Anpassung an neue Richtlinie:

- Die Begriffe der Genehmigungsinhalte werden VVEA und BMBV konform umgesetzt.

Nicht Bestandteil der Planung sind:

- Deponiegaskraftwerk: Dieses wurde gemäss den Vorschriften 2006 rückgebaut. Das Deponiegaskraftwerk wird in den Plänen der Überbauungsordnung sowie dem Richtplan weiterhin dargestellt, da diesbezüglich keine Festlegung geändert wird. Allerdings erscheint es auf den Bauprojektplänen nicht, da es bereits aus den AV-Daten gelöscht wurde. Im Bauprojekt ist jeweils der neuste Stand der AV-Daten zu verwenden.
- Zufahrt: Die Erschliessung erfolgt über einen Kreisel und nicht mehr wie im Jahr 2006 über eine Kreuzung. Die Strassenkorrektion wurde nach genehmigter Planung im Jahr 2006 umgesetzt, ist jedoch nicht Bestandteil der aktuell vorliegenden Planung (es werden diesbezüglich keine Festlegungen geändert). Die Zufahrt wird auf den Plänen deshalb nicht dargestellt, da ansonsten eine nicht mehr aktuelle Situation mit Kreuzung dargestellt werden müsste.
- Offenlegung Teuftalbach: Die Offenlegung des Teuftalbaches ausserhalb des Wirkungsperimeters der Überbauungsordnung oder die Umsetzung von Ersatzmassnahmen wird in Absprache mit den Behörden in einem separaten Verfahren geregelt (siehe Ausführungen in Kapitel 6.9).

Allgemeiner Hinweis zu den Plänen:

- Das Bauprojekt bildet die aktuelle Amtliche Vermessung (AV) ab, da der Geometer die AV auf dem Bauprojektplan beglaubigt. Entsprechend, gibt es teilweise eine Diskrepanz zwischen den Plänen der Überbauungsordnung und den Bauprojektplänen. (z.B. Deponiegaskraftwerk, Gebäude, Fusswege etc.).
- Die Baukosten für das Projekt können nicht abgeschätzt werden, da es sich nicht um ein standardisiertes Bauprojekt handelt und die Grundinfrastruktur unverändert bleibt. Unklar wäre bereits die Definition der aufzuführenden Kosten und müsste durch die Behörde erfolgen. Im Baugesuch wird deshalb symbolisch der kleinstmögliche Betrag für die Baukosten von CHF 1'000.- eingesetzt.

2.3 Betroffene Planungsinstrumente

Das vorliegende raumplanerische Dossier wird zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht zur Hauptuntersuchung (UVB-HU) und den Bauprojektdokumenten im koordinierten Verfahren gemäss Koordinationsgesetz (KoG) zur Prüfung eingereicht. Die raumplanerischen Dokumente beinhalten folgende Bestandteile:

- Richtplan Teuftal-Heggidorn (Koordinationsplan und Text), genehmigt AGR am 16.03.2006
- Baurechtliche Grundordnung:
 - Baureglement: ZPP «Teuftal», vom April 2008, nachgeführt bis 2022
- Überbauungsordnung «Deponie Teuftal», genehmigt AGR am 16.03.2006, bestehend aus:
 - Überbauungsplan Nr. 1: Deponierung und Rodung
 - Überbauungsplan Nr. 2: Betrieb, Erschliessung, Schutzmassnahmen und ökologischer Ausgleich
 - Überbauungsplan Nr. 3: Endgestaltung, Ersatzaufforstung, Nachfolgenutzung
 - Überbauungsvorschriften

Es handelt sich bei der Überarbeitung der Dokumente um eine Teilrevision auf Basis des Planungsziels (vgl. Kap.2.2).

Zum vollständigen Verständnis des Projektes sind auch der Umweltverträglichkeitsbericht sowie der technische Bericht zum Bauprojekt zu berücksichtigen, da es sich um ein koordiniertes Verfahren handelt.

2.4 Verfahren

Der Kanton Bern ermöglicht es gemäss Koordinationsgesetz [7] verschiedene Be willigungsverfahren zu koordinieren. Im vorliegenden Projekt werden das Baubewilligungsverfahren, das Nutzungsplanverfahren (UeO / kommunaler Richtplan) und die Umweltverträglichkeitsprüfung im koordinierten Verfahren durchgeführt. Die Überbauungsordnung UeO stellt das Leitverfahren für die Koordination aller Verfahren dar (Art. 5 Abs. 3 KoG). Leitbehörde ist in diesem Fall das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR, welches ebenfalls die Verfahrensleitung wahrnimmt (Art. 6 KoG).

2.4.1 Hinweis zum bisherigen Ablauf

Im Jahr 2019 wurde das Vorprojekt Anpassung der Endgestaltung Deponie Teuftal (Erhöhung Kompartiment Typ E) und der definitive Erhalt der Eindolung des Teuftalbachs im Bereich der Deponie zusammen mit dem Voruntersuchungsbericht UVP dem Kanton als Voranfrage eingereicht. Der zusammenfassende Fachbericht des Amts für Gemeinden und Raumordnung (04.12.2019) hielt fest, dass gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Die Planung wurde sowohl an die Rückmeldungen aus der Voranfrage als auch an die Forderungen der Gemeinde angepasst. Aus zeitlichen und verfahrenstechnischen Gründen wurde in Absprache mit den Behörden das Projekt für die Offenlegung des Teuftalbachs (ausserhalb des Deponiekörpers) oder die Umsetzung von Ersatzmassnahmen in ein separates Wasserbauplanverfahren ausgelagert. Die Unterlagen wurden im Juli 2023 zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom 02.10.2024 hält fest, dass die Unterlagen zu bereinigen und die Genehmigungsvorbehalte auszuräumen sind. In der Sitzung vom 12.11.2024 mit dem AGR wurde ausserdem festgehalten, dass das Projekt aufgrund der Komplexität möglichst nur die relevanten Änderungen im Zusammenhang mit den obengenannten Planungszielen beinhalten soll. Dadurch, dass damit einzelne Themen nicht mehr Bestandteil der vorliegenden Planung sind, entfallen nun die diesbezüglichen Genehmigungsvorbehalte aus der 1. Vorprüfung. Verschiedene Festlegungen, welche für die Erfüllung der Planungsziele nicht angepasst werden müssen, werden dadurch auf dem Stand der Planung von 2006 belassen (z.B. Deponiegaskraftwerk, Zufahrtsstrasse – Bau Kreisel; siehe Kapitel 2.2).

2.5 Planungsorganisation

Der Gemeinderat ist die Planungsbehörde. Er beschliesst die Unterlagen für die einzelnen Verfahrensschritte. Die Deponie Teuftal AG hat jedoch die Überarbeitung der Unterlagen beauftragt und ist Bauherr im Rahmen des Bauprojektes. Die Gemeinderäte R. Maire, L. Bühlmann und S. Schick haben die Erarbeitung begleitet und wurden in mehreren Sitzungen begrüsst. Die GEOTEST AG hat das Bauprojekt sowie die raumplanerischen Dokumente erstellt. Der UVB wurde von der Tensor AG verfasst. Die landschaftsgestalterische Begleitung erfolgte durch Hartmann Landschaftsarchitekten.

Planungsbe- hörde	Gemeinde Mühleberg Kirchweg 4 3203 Mühleberg Gemeinderat vertreten durch: René Maire, Stefan Schick, Lukas Bühlmann bis Dezember 2024 Bauverwaltung vertreten durch: Mario Affolter Tel. 031 754 14 14
Bauherr	Deponie Teuftal AG Salzweid 37 3202 Frauenkappelen Bauherr: Renato Künzi Tel. 031 754 10 54
Planer (Bauprojekt / Raumplanung)	GEOTEST AG Bernstrasse 165 3052 Zollikofen Gesamtpunktleitung: Jenny Flück Bauprojekt: Richard Zach / Nicolas Stork Raumplanung: Jenny Flück Naturgefahren: Elia Sutter Tel. 031 910 01 01
Umweltverträ- glichkeitsprüfung	Tensor AG Heubachstrasse 61 8810 Horgen Andreas Stäubli Tel. 076 334 39 45
Landschaftsge- staltung	Hartmann Landschaftsarchitekten Pfannenstilstrasse 16 8706 Meilen Michiel Hartmann Tel. 044 923 67 50

3. Vorhandene Unterlagen

- [1] Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979
- [2] Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000
- [3] Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 04. Dezember 2015
- [4] Sachplan Abfall Kanton Bern, Amt für Wasser und Abfall, Mai 2017
- [5] Baugesetz Kanton Bern vom 09. Juni 1985
- [6] Bauverordnung Kanton Bern vom 06. März 1985
- [7] Dekret über das Baubewilligungsverfahren Kanton Bern vom 22. März 1994
- [8] Koordinationsgesetz Kanton Bern vom 21. März 1994
- [9] Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung Kanton Bern vom 14. Oktober 2009
- [10] Kellerhals+Haefeli AG (2008): Technischer Bericht zur Naturgefahrenkarte Mühleberg, Bern

4. Änderungen an betroffenen Planungsinstrumenten

4.1 Baureglement ZPP Teuftal

Die Vorschriften werden inhaltlich nur so weit angepasst, als dass die in Kapitel 2.2 genannten Planungsziele dies erfordern. Das vorliegende Kapitel erläutert die Anpassungen und Ergänzungen der Festlegungen und stellt diese (analog dem Dokument der Ergänzung Baureglement) in **ROTER FARBE** dar. Das Kapitel geht nicht weiter ein auf:

- Anpassungen aufgrund der Begrifflichkeiten der VVEA (Deponien Typ C/D/E);
- Anpassungen aufgrund geänderter Namen der Fachstellen.

Alle Änderungen (auch oben aufgeführte) sind jedoch im Baureglement mit **ROTER FARBE** hervorgehoben und können nachvollzogen werden.

4.1.1 Abs. 4, Art. 314, ZPP «Teuftal»

<i>Art und Mass der Nutzung</i>	Die Deponie Teuftal ist eine Abfall -Deponie gemäss der Gesetzgebung VVEA (Typ E, Typ D, Typ C resp. bisher Reaktordeponie mit Bioreaktor- und Schlackenkompartimenten, Reststoffdeponie und abgeschlossene Sondermülldeponie nach TVA) . Der Teuftalgraben wird kontinuierlich und grundsätzlich bis auf die Höhe seiner natürlichen Flanken aufgefüllt.
---------------------------------	--

Die Begrifflichkeiten werden auf die neue Gesetzgebung (heute VVEA, früher TVA) angepasst. Die Umsetzung des Planungsziels gem. Kapitel 2.2 macht es notwendig, den «Teuftalgraben» höher aufzufüllen als bis auf die Höhe seiner natürlichen Flanken, weshalb entsprechender Teil der Festlegung gelöscht wird. Bereits mit der rechtsgültigen Planung aus dem Jahr 2006 ist diese Aussage nicht vollständig korrekt, da auch dort Teile der Endgestaltung beispielsweise die Autobahn um bis zu 10m Höhe überragen. Eine sorgfältige Einpassung der Endgestaltung ins Landschaftsbild unter Absprache mit den zuständigen Behörden wurde vorgenommen.

4.1.2 Art. 712, Inkrafttreten

Das Baureglement – einschliesslich Anhänge A1, A2 und A3 – treten am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Die baurechtliche Grundordnung (Anpassung ZPP «Teuftal»), bestehend aus dem GBR mit Anhang und dem Zonenplan, tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Auf Empfehlung des AGR wurde der bestehende Inkrafttretensartikel durch einen

zusätzlichen Absatz ergänzt, welcher das Inkrafttreten der vorliegenden Änderung festlegt. Die Formulierung wurde aus dem Vorschlag des AGR übernommen.

4.1.3 Ordentliches Planerlassverfahren nach Art. 58ff BauG

Hintergrund

Das Baureglement der Gemeinde Mühleberg wurde im Jahr 2021 im Zuge der Umsetzung der BMBV-Konformität gesamthaft neu erlassen und am 05.07.2022 genehmigt. Dabei wurde die Planbeständigkeit für das gesamte Baureglement neu ausgelöst. Die Planbeständigkeit ist ein wichtiges Prinzip im Raumplanungsgesetz (RPG), das darauf abzielt, die Stabilität und Vorhersehbarkeit von Planungen zu gewährleisten. Dennoch gibt es Situationen, in denen Änderungen notwendig sind, um aktuellen Bedürfnissen und Entwicklungen gerecht zu werden.

Gemäß Aussage der Leitbehörde (AGR) ist aufgrund der neu ausgelösten Planbeständigkeit theoretisch nur eine geringfügige Anpassung des Baureglements möglich. Die vorliegende Änderung betrifft ausschließlich den ZPP-Artikel, womit das betroffene Gebiet eng begrenzt ist und nur wenige Grundeigentümer betrifft. Alle betroffenen Eigentümer sowie die Deponie Teuftal AG als Betreiberin unterstützen die Änderung. Jedoch weist das vom AGR am 28.11.2023 veröffentlichte "Merkblatt zum Thema «Geringfügige Änderungen von Nutzungsplänen» (Art. 122 BauV)" darauf hin, dass ein Deponie-Erweiterungsprojekt mit rund 600'000m³ Mehrvolumen nicht als geringfügige Änderung klassifiziert werden kann. Es muss somit vorliegend begründet werden, warum dennoch eine Änderung im ordentlichen Verfahren notwendig und zulässig ist.

Gründe für die Zulässigkeit der Änderung im ordentlichen Verfahren

- 1. Unbekannte Rahmenbedingungen im Jahr 2022:** Die Gemeinde konnte die Änderung der ZPP Teuftal damals nicht umsetzen, da die erforderlichen Rahmenbedingungen noch nicht bekannt waren. Das Projekt zur Erhöhung der Deponie lag zwar bereits als Entwurf vor, wurde jedoch noch nicht durch die kantonalen Fachstellen geprüft. Somit war nicht klar, ob eine Erhöhung über die natürlichen Flanken hinaus möglich ist.
- 2. Betroffenheit einer einzelnen Zone:** Die Änderung betrifft nur eine spezifische Zone mit wenigen Parzellen. Eine umfassende Revision des Baureglements ist daher nicht erforderlich.
- 3. Übereinstimmung mit aktuellen gesetzlichen Anforderungen:** Die Anpassung entspricht den aktuellen gesetzlichen Anforderungen (VVEA) und

den Bedürfnissen der Gemeinde. Ohne diese Änderung kann die geplante Überbauungsordnung nicht bewilligt werden. Die Anpassung trägt zur langfristigen Entsorgungssicherheit auf kantonaler und nationaler Stufe bei und ist von höchster Dringlichkeit.

4. **Keine Änderung auf dem Plan:** Die Zone mit Planungspflicht wird nur im Baureglement geändert, nicht auf dem Plan selbst.

Rechtliche und demokratische Legitimation

Die Planbeständigkeit begründet sich durch die Rechtssicherheit, das heisst durch das Recht der Betroffenen, dass ein Plan nach seiner Genehmigung für eine gewisse Zeit bestehen bleibt und nicht sofort wieder geändert werden kann. Betroffen in den eigenen schutzwürdigen Interessen sind im vorliegenden Fall ausschliesslich die Grundeigentümer und die Deponie Teuftal AG als Betreiberin der Deponie. Alle betroffenen Parteien unterstützen die Änderung des ZPP-Artikels, weshalb die Planbeständigkeit aus Sicht der Gesuchstellerin nicht verletzt wird. Eine Genehmigung der Anpassung des Baureglements scheint deshalb angezeigt und umsetzbar.

Zudem betreibt die Deponie Teuftal AG als Gesuchstellerin seit Beginn des Projektes eine transparente Kommunikation gegenüber allen involvierten Parteien, insbesondere auch gegenüber dem Stimmürger. Die Gesuchstellerin erachtet es deshalb als zwingend notwendig, die Änderung des ZPP-Artikels mittels Gemeindeversammlung durch den Bürger genehmigen zu lassen, und nicht als geringfügige Änderung ohne explizite Zustimmung des Bürgers umzusetzen.

Aufgrund der vorliegenden Argumentation und Begründung beabsichtigen die Gesuchstellerin und die Gemeinde, die geplante Änderung des Baureglements (ausschliesslich des Artikels zur ZPP Teuftal) trotz dem Prinzip der Planbeständigkeit im Rahmen eines ordentlichen Planerlassverfahrens umzusetzen.

4.2 Richtplan Teuftal-Heggidorn

Die Festlegungen werden inhaltlich nur so weit angepasst, als dass die in Kapitel 2.2 genannten Planungsziele dies erfordern. Das vorliegende Kapitel erläutert die Anpassungen und Ergänzungen der Festlegungen und stellt diese (analog dem Dokument Richtplantext) in **ROTER FARBE** dar. Das Kapitel geht nicht weiter ein auf:

- Anpassungen aufgrund übergeordneter Reglemente und Richtlinien, sofern es nur die Bezeichnung oder Nummerierung des Kapitels, des Artikels oder des Absatzes betrifft;
- Anpassungen aufgrund geänderter Namen der Fachstellen;
- Anpassung aller Objekte von «Heutige Sicht» auf «Sicht 2004» zur besseren Nachvollziehbarkeit (nur bei unveränderter Sicht).

Alle Änderungen (auch oben aufgeführte) sind jedoch in den Überbauungsvorschriften mit **ROTER FARBE** hervorgehoben und können nachvollzogen werden.

4.2.1 Kapitel 1.2

[...]

Die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen (v.a. VVEA – kein Bach über Deponie) und der steigende Deponieraumbedarf für Abfälle vom Typ E führen zu einer Teilrevision des kommunalen Richtplanes aus dem Jahr 2006. Die grundsätzlichen planerischen Absichten bleiben dieselben. Das Planungskonzept / Entwicklungskonzept im Anhang des Richtplanes erfordert dahingehend keine Anpassung.

An dieser Stelle wird erläutert, aus welchen Gründen der Richtplan angepasst wird, und umschreibt inhaltlich die in Kapitel 2.2 definierten Planungsziele.

4.2.2 Objekt N3 – Nachfolgenutzung und Gestaltung unter dem A1 Viadukt

Zeitpunkt: Im Zusammenhang mit der Detailplanung zum ökologischen Vernetzungskorridor **Teuftalbach** sowie der übrigen Endgestaltung in diesem Bereich.

Zeithorizont:
kurz-mittel

Der Teuftalbach darf gemäss den Ausführungen in Kapitel 6.9 nicht mehr auf dem Deponiekörper offengelegt werden. Der in der Planung 2006 mit dem Teuftalbach verknüpfte Vernetzungskorridor bleibt weiterhin bestehen. Das Objekt N3 wird jedoch dahingehend angepasst, dass die textliche Verknüpfung zum Teuftalbach entfällt.

4.2.3 Objekt E4 – Anschluss Langsamverkehr (Vororientierung) (neu)

Anschluss Langsamverkehr (Vororientierung) <u>Zielsetzung:</u> Anschluss des bestehenden Wegnetzes an das Strassen- und Wegnetz für die Deponie Nachsorge und Waldbewirtschaftung für den Langsamverkehr (Fussgänger/Velo).	E4
<u>Gegenstand:</u> Zum Zeitpunkt der Planung des Deponieabschlusses wird die Gemeinde prüfen, ob das Wegnetz der Deponienachsorge und Forstwirtschaft an die Wege ausserhalb des UeO Perimeters angeschlossen werden kann. Dadurch könnte eine Verbindung Ost/West für Fussgänger und eventuell Velofahrer freigegeben werden. In Anbetracht des sehr weiten Zeithorizontes können sich dannzumal präzisere Vorstellungen oder veränderte Anforderungen und Beurteilungen ergeben.	Überbauungsordnung: Plan 2, 3 Art. 35
<u>Federführung:</u> Gemeinderat <u>Beteiligte:</u> Kommission Deponie Teuftal, Teuftal-Betriebe, Grundeigentümer, Amt für Wald und Naturgefahren, Jagdinspektorat	
<u>Zeitpunkt:</u> Im Zusammenhang mit der sukzessiven Detailplanung zum Abschluss der Deponie.	Zeithorizont: mittel-lang
<u>Sicht 2024:</u> Die Ausgestaltung der zusätzlichen Fuss- und Velowege innerhalb der Deponie ist kurz vor Abschluss der Deponie mit der Gemeinde sowie den zuständigen Ämtern unter Einhaltung der dannzumal geltenden Richtlinien und Gesetze zu definieren. Es wird jedoch bereits heute zur Kenntnis genommen und akzeptiert, dass Teilstücke der Wege innerhalb der Deponie nicht gemäss der Norm SN 640 060 (leichter Zweiradverkehr) umgesetzt werden können.	Zusammenhang zu Richtplanobjekten: N1 N2 N3 N4 N6 W1 W2 Ö1 Ö6 E3

Im Rahmen der Mitwirkung der vorliegenden Planung wurde ein Anschluss des Langsamverkehrs an das bestehende Wegnetz gewünscht, sobald die Endgestaltung abgeschlossen ist. Dieses Anliegen steht zwar nicht in direktem Zusammenhang mit den Planungszielen gemäss Kapitel 2.2, allerdings werden durch das überarbeitete Strassen- und Wegnetz die grundlegenden Möglichkeiten dazu geschaffen. Die Gemeinde möchte gerne auf dieses Anliegen eintreten. Zum heutigen Zeitpunkt kann ein solcher Anschluss noch nicht definitiv festgelegt werden, insbesondere da die Amtsstelle Wald und Naturgefahren sowie das Jagdinspektorat im Rahmen der 1. Vorprüfung Bedenken geäussert haben. Es sind die Gesetze und Richtlinien zum Zeitpunkt der Umsetzung zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wird das Anliegen nur als Vororientierung im kommunalen Richtplan aufgenommen. Die vorliegende Formulierung des Objekts E4 konnte mit der Amtsstelle Wald und Naturgefahren abgesprochen werden, das Jagdinspektorat hat sich auf mehrmalige Rückfrage bedauerlicherweise nicht zur Formulierung geäussert.

4.2.4 Objekt W1 – Ersatzaufforstung / Waldareal nordseitig der Autobahn

A1

Heutige Sicht 2004: Es soll Vorranggebiet für die Holzproduktion, durchsetzt mit Waldbiotopen (ca. 20% der Fläche, schwergewichtig im bezeichneten ökologischen Vernetzungskorridor entlang dem offen gelegten Teuftalbach) entstehen.

Sicht 2024: Die Ersatzaufforstung soll anteilmässig auf unterschiedliche Waldformen, d.h. reine Strauchpflanzungen mit viel blühenden und dornenbewehrten Sträuchern sowie regional typischen Laubmischwald abzielen. Es sollen hitzebeständige, einheimische und standortgerechte Gehölzarten als Ersatz für nicht klimaresistente Arten wie Buche und Fichte gepflanzt werden. Der Waldstandort soll eine hohe Artenvielfalt und Biodiversität bieten (vgl. Massnahmen UVB).

Zusammenhang zu
Richtplanobjekten:

D1 D3

N5 N6 E3 Ö1/1a

Im Rahmen des für die vorliegende Planung erarbeiteten Umweltverträglichkeitsberichts werden die Festlegungen zur Ersatzaufforstung gegenüber den ungenauerer Anforderungen aus dem Jahr 2006 präzisiert. Die Festlegungen werden zugunsten der Ökologie und Biodiversität verschärft.

4.2.5 Objekt W2 – Ersatzaufforstung / Waldflächen südseitig der Autobahn

A1

Heutige Sicht 2004: Es soll vor allem Wald mit Vorrang Natur und Landschaft entstehen. Er ist insbesondere hinsichtlich seiner Funktion als Begleitgehölz für den offen gelegten Teuftalbach und als ökologische Vernetzungssachse (u.a. Wildwechsel) auszugestalten und mit seiner Umgebung zu verzahnen; insbesondere gegenüber der Optionsfläche Salzweid ist ein möglichst breiter Krautsaum als Puffer anzustreben.

Sicht 2024: Der Teuftalbach darf nicht auf dem Deponiekörper offengelegt werden. Die Offenlegung muss ausserhalb des Deponiekörpers stattfinden oder es ist ein 1:1 Ersatz mit Revitalisierungsmassnahmen umzusetzen. Dennoch soll im Perimeter Wald mit Vorrang Natur und Landschaft entstehen. Der Wald ist insbesondere hinsichtlich seiner Funktion als ökologische Vernetzungssachse (u.a. Wildwechsel) auszugestalten und mit seiner Umgebung zu verzahnen. Es sollen hitzebeständige, einheimische und standortgerechte Gehölzarten als Ersatz für nicht klimaresistente Arten wie Buche und Fichte gepflanzt werden. Eine gezielte Pflanzung für Schmetterlinge ist auszuführen.

Zusammenhang zu
Richtplanobjekten:

D1 D2 D3 N1

Ö1

Im Rahmen des für die vorliegende Planung erarbeiteten Umweltverträglichkeitsberichts werden die Festlegungen zur Ersatzaufforstung gegenüber den ungenauerer Anforderungen aus dem Jahr 2006 präzisiert. Die Festlegungen werden zugunsten der Ökologie und Biodiversität verschärft. Zudem wird die Sicht 2004 dahingehend angepasst, als dass der Teuftalbach nicht mehr auf dem Deponiekörper offengelegt werden kann.

4.2.6 Objekt Ö1/1a – Vernetzungskorridor / Vernetzung im Dammbereich der Deponie

<p>Vernetzungskorridor Teuftalbach / Vernetzung im Dammbereich der Deponie</p> <p><u>Zielsetzung:</u> Frühzeitige Gewährleistung des Wildwechsels durch das Deponieareal (Hegidorn-Wohlensee / Bereich Abschlussdamm). Möglichst rasche, kontinuierliche Entwicklung zu einem qualitätvollen Biotop und Vernetzungskorridor.</p>	<p>Ö1/1a</p>
<p><u>Gegenstand:</u> Der Teuftalbach darf nicht auf dem Deponiekörper offengelegt werden. Die Offenlegung muss ausserhalb des Deponiekörpers stattfinden, oder es ist ein 1:1 Ersatz mit Revitalisierungsmassnahmen umzusetzen. Dennoch ist innerhalb des UeO Perimeters ein funktionsfähiger, mit der Deponiumgebung verbundener Wild- und ökologischer Vernetzungskorridor auszubilden. Die UeO schreibt fest, dass der Teuftalbach am Westrand der Deponie etappenweise offen zu legen und als funktionsfähiger, mit der Deponiumgebung verbundener Wild- und ökologischer Vernetzungskorridor auszubilden ist.</p>	<p>Überbauungsordnung: Plan 2, 3 Art. 25, 33</p>
<p><u>Heutige Sicht 2004:</u> Vorgaben gemäss UeO. Gemäss Ergebnis der Begehung vom 23. April 2003 mit dem Jagdinspektorat (Aktennotiz) werden die Teuftal-Betriebe kurzfristig Massnahmen zur Gewährleistung des Wechsels von Grosssäugern über das Deponieareal treffen.</p> <p><u>Sicht 2024:</u> Die Massnahmen wurden im Jahr 2003 umgesetzt und sind weiterhin zur Gewährleistung des Wechsels von Grosssäugern und Kleinsäugern laufend zu gewährleisten und umzusetzen: Kleinstrukturen für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger sowie Durchgängigkeit für Grosssäuger.</p>	<p>Zusammenhang zu Richtplanobjekten:</p> <p style="text-align: center;">D1 D3 N1 N2 N3 E3 W1 W2 Ö2 Ö3 Ö4 Ö5</p>

Der Teuftalbach darf gemäss den Ausführungen in Kapitel 6.9 nicht mehr auf dem Deponiekörper offengelegt werden. Der in der Planung 2006 mit dem Teuftalbach verknüpfte Vernetzungskorridor bleibt weiterhin bestehen. Das Objekt Ö1/1a wird jedoch dahingehend angepasst, dass die textliche Verknüpfung zum Teuftalbach entfällt. Zusätzlich werden die Festlegungen zugunsten der Fauna verschärft.

4.2.7 Objekt Ö3 – Wildwechsel- und ökologische Vernetzungskorridore im Gebiet Hegidorn

<p><u>Gegenstand:</u> Der Teuftalbach darf nicht auf dem Deponiekörper offengelegt werden. Die Offenlegung muss ausserhalb des Deponiekörpers stattfinden oder es ist ein 1:1 Ersatz mit Revitalisierungsmassnahmen umzusetzen. Außerdem ist unabhängig von der Erstellung des Bachs ein mit der Deponiumgebung verbundener Wild- und ökologischer Vernetzungskorridor auszubilden. Die UeO schreibt fest, dass der Teuftalbach am Westrand der Deponie etappenweise offen zu legen und als funktionsfähiger, mit der Deponiumgebung verbundener Wild- und ökologischer Vernetzungskorridor auszubilden ist. Die zur Funktionsfähigkeit notwendigen Massnahmen ausserhalb des UeO-Perimeters werden in der UeO nicht festgelegt.</p>	<p>Überbauungsordnung: Plan - Art. 25, 33</p>
--	---

Zeitpunkt: Die Massnahmen zur Gewährleistung des Wechsels von Grosssäugern und Kleinsäugern sind laufend zu gewährleisten und umzusetzen: Kleinstrukturen für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger sowie Durchgängigkeit für Grosssäuger. **Funktionsfähiger Wildwechsel spätestens auf den Zeitpunkt der 1. Etappe Offenlegung Teuftalbach, anschliessende sukzessive Optimierung und Aufwertung zum ökologischen Vernetzungskorridor.**

Zeithorizont:
kurz-mittel-lang

Der Teuftalbach darf gemäss den Ausführungen in Kapitel 6.9 nicht mehr auf dem Deponiekörper offengelegt werden. Der in der Planung 2006 mit dem Teuftalbach verknüpfte Vernetzungskorridor bleibt weiterhin bestehen. Das Objekt Ö3 wird jedoch dahingehend angepasst, dass die textliche Verknüpfung zum Teuftalbach entfällt. Zusätzlich werden die Festlegungen zugunsten der Fauna und des Zeitpunktes verschärft.

4.2.8 Objekt Ö4 – Ökologische Auffang- und Leitstruktur entlang der Autobahn A1

Zeitpunkt: Abgestimmt auf die Entwicklung des Vernetzungskorridors **Teuftalbach** sowie dessen Einbettung im Gebiet Heggidorn.

Zeithorizont:
kurz-mittel

Der Teuftalbach darf gemäss den Ausführungen in Kapitel 6.9 nicht mehr auf dem Deponiekörper offengelegt werden. Der in der Planung 2006 mit dem Teuftalbach verknüpfte Vernetzungskorridor bleibt weiterhin bestehen. Das Objekt Ö4 wird jedoch dahingehend angepasst, dass die textliche Verknüpfung zum Teuftalbach entfällt.

4.2.9 Objekt Ö5 – Ökologische Aufwertung im Gebiet Salzweid

Gegenstand: Die UeO legt die Nachfolgenutzung und die Details der Rekultivierung im Südteil der Deponie nicht abschliessend fest. Im Rahmen der Detailfestlegungen zur Optionsfläche Salzweid sollen geeignete Ökoflächen und -elemente festgelegt werden, die den Vernetzungskorridor **Teuftalbach** ergänzen und einen harmonischen Übergang zu den umliegenden Nutzungen gewährleisten.

Überbauungsordnung:
Plan 3
Art. 29, 31

Der Teuftalbach darf gemäss den Ausführungen in Kapitel 6.9 nicht mehr auf dem Deponiekörper offengelegt werden. Der in der Planung 2006 mit dem Teuftalbach verknüpfte Vernetzungskorridor bleibt weiterhin bestehen. Das Objekt Ö5 wird jedoch dahingehend angepasst, dass die textliche Verknüpfung zum Teuftalbach entfällt.

4.2.10 Koordinationsplan

Auf dem Koordinationsplan zum Richtplan Teuftal-Heggidorn wurden in der vorliegenden Planung nur die nachfolgenden Anpassungen vorgenommen:

- Das Objekt E4 wurde mit Signatur und Bezeichnung sowohl an der Westflanke wie auch an der Ostflanke der Deponie ergänzt;
- Das Strassen- und Wegnetz wurde an die Planung gemäss Überbauungsordnung angeglichen;
- Die Höhenkurven wurden an die geänderte Topografie gemäss Überbauungsordnung angeglichen;
- Die «Bleibende Bestockung gemäss UeO» am Westrand der Deponie wurde entfernt, da in diesem Bereich aufgrund der geänderten Topografie eine temporäre Rodung mit anschliessender Wiederaufforstung erfolgt (siehe Überbauungsordnung);
- Der ökologische Vernetzungskorridor wurde mit einem zweiten Korridor (analog Überbauungsordnung) an der Ostflanke der Deponie südlich der Autobahn ergänzt;
- Eine mögliche Linienführung der geplanten Bachoffenlegung (siehe Kapitel 6.9) wurde im Sinne einer Vororientierung in den Plan aufgenommen und ersetzt die «Öffnung gemäss UeO» aus der Planung 2006.

Alle Änderungen liegen innerhalb des eingezeichneten Änderungsperimeters.

4.3 Überbauungsordnung Deponie Teuftal

4.3.1 Überbauungsvorschriften (UeV) – Allgemeine Bemerkungen

Die Vorschriften werden inhaltlich nur so weit angepasst, als dass die in Kapitel 2.2 genannten Planungsziele dies erfordern. Das vorliegende Kapitel erläutert die Anpassungen und Ergänzungen der Festlegungen und stellt diese (analog dem Dokument der Überbauungsvorschriften) in **ROTER FARBE** dar. Das Kapitel geht nicht weiter ein auf:

- Anpassungen aufgrund übergeordneter Reglemente und Richtlinien, sofern es nur die Bezeichnung oder Nummerierung des Kapitels, des Artikels oder des Absatzes betrifft;
- Anpassungen aufgrund der Begrifflichkeiten der VVEA (Deponien Typ C/D/E);
- Anpassungen aufgrund geänderter Namen der Fachstellen;
- Ersatz des Begriffs «Gebäudehöhe» durch «Fassadenhöhe» zur Erlangung der BMBV-Konformität, sofern keine weitere Festlegungen betroffen sind;
- Neue Nummerierung des Artikels.

Alle Änderungen (auch oben aufgeführte) sind jedoch in den Überbauungsvorschriften mit **ROTER FARBE** hervorgehoben und können nachvollzogen werden.

4.3.2 Art. 3 UeV

Rodungsbilanz [...]
Rodungsflächen
Waldfeststellung

- 3 Die Rodungsperimeter und die Waldgrenzen sind im Überbauungsplan 1 bezeichnet. Es werden folgende Rodungsperimeter unterschieden:
 - a etappierte Rodung für die Deponierung;
 - b Rodung für die Zufahrt zur Sickerwasserbehandlungsanlage SIBA;
 - c Rodung für die Zufahrt zum Zwischenlager für Erd-, Fels- und Sickermaterial;
 - d Rodung für die Umgestaltung und den Rückbau des Anschlusses Deponie Teuftal an die Murtenstrasse gemäss Art. 18 Abs. 5;
 - e Wald mit Rodungsbewilligung; ~~die bestehende Bestockung bleibt grundsätzlich erhalten.~~

Da der Teuftalbach nicht mehr innerhalb des Wirkungsperimeters offengelegt werden kann, wird die Topografie im Bereich des mit e) bezeichneten

Rodungsperimeters angepasst. Dadurch ist eine temporäre Rodung mit anschließender Wiederaufforstung notwendig. Die bestehende Bestockung bleibt somit nicht erhalten.

4.3.3 Art. 4 UeV

Deponieperimeter

[...]

Deponievolumen

- 3 Das verbleibende Deponievolumen ergibt sich aus dem Deponieperimeter, der Topographie, der Endgestaltung und der bestehenden Auffüllung. Es beträgt gesamthaft noch ca. ~~2.0 4.0~~ Mio. m³ (Stand Sommer 2020 ~~2000~~).

Aufgrund der angepassten Topographie (siehe Planungsziel Kapitel 2.2) sowie des bisher aufgefüllten Deponievolumens verändert sich das noch verfügbare Deponievolumen und wird deshalb mit Stand 2020 angegeben.

4.3.4 Art. 6 UeV

Deponiemenge

[...]

Auffüllentwicklung

- 6 ~~aufgehoben Am Nordwestrand der Reaktordeponie ist die Auffüllung so vorzunehmen, dass die erste Etappe des Vernetzungskorridors gemäss Art. 25 und 33 fristgerecht realisiert werden kann.~~
- 7 ~~aufgehoben Für die Auffüllung der Reststoffdeponie und des Schlackenkompartmentes südlich der Autobahn ist die Richtskizze im Anhang wegweisend. Im Weiteren sind die Ziele und Aspekte des Sicht- und Immissionsschutzes gemäss Art. 23 und des Vernetzungskorridors Teuftalbach gemäss Art. 25 und 33 zu berücksichtigen.~~

Die Situation bezüglich dem in Art. 25 und 33 bezeichneten Vernetzungskorridor ändert sich aufgrund der wegfällenden Offenlegung des Teuftalbachs innerhalb des Wirkungsperimeters. Die Anpassungen der Festlegungen erfolgen in den Art. 25 und 33. Absatz 6 des vorliegenden Artikels wird deshalb nicht mehr benötigt.

Absatz 7 wird aufgehoben da die Richtskizze betreffend der Auffüllung nicht mehr aktuell ist und die Auffüllung der Reststoffdeponie nahezu abgeschlossen ist. Die korrekte Endgestaltung wird durch das Bauprojekt sichergestellt. Verweise auf andere Artikel bezüglich Sichtschutz sind nicht notwendig.

4.3.5 Art. 10 UeV

Allgemeine
Vorschriften

[...]

- 3 Zu den offen geführten und eingedeckten Abschnitten des Teuftalbaches gilt für Bauten, Anlagen und Einrichtungen ein Gewässerabstand von 10 m. Innerhalb des Abstandsbereiches gelten die wasserbaupolizeilichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Wasserbaugesetz Art. 48.

Im Absatz 3 wird bewusst keine Änderung vorgenommen. Obwohl entsprechend den Ausführungen in Kapitel 6.9 die Gewässerräume durch die Gemeinde in einer separaten Gewässerraumplanung festgelegt werden, gelten zumindest zwischenzzeitlich weiterhin die bestehenden Festlegungen aus Art. 10 Abs. 3 UeV. Insbesondere gelten diese Festlegungen bereits heute für das Steilstück des eingedolten Teuftalbaches im Norden der Deponie.

4.3.6 Art. 15 UeV

Sektoren e), f), g);
besondere Vor-
schriften

[...]

- 3 Es gelten folgende maximale **Fassadenhöhen Gebäudehöhen**:
- Sektor e): OK Gebäude 8 m über der Endauffüllhöhe gemäss Überbauungsplan 3, jedoch maximal auf Kote **631.00 618.00** m ü.M.
- Sektor f): OK Gebäude 8 m über der Endauffüllhöhe gemäss Überbauungsplan 3
- Sektor g): OK Gebäude 8 m über der Endauffüllhöhe gemäss Überbauungsplan 3, vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. 16 und 17.

Der Artikel wurde an die BMBV und die Planung angepasst. Der Begriff Gebäudehöhe wird durch den BMBV-konformen Begriff Fassadenhöhe ersetzt. Zudem wird die Kote von 618 auf 631 m.ü.M. erhöht, um der geänderten Topografie unter Berücksichtigung der unveränderten Höhe von 8m OK Gebäude Rechnung zu tragen.

4.3.7 Art. 17 UeV

Untersektor g2)

Im Untersektor g2) ist eine maximale **Fassadenhöhe Gebäudehöhe** bis 22 m über die Endauffüllhöhe gemäss Überbauungsplan 3 zugelassen. **Vorbehalten bleibt die Abstimmung mit der BKW aufgrund der Hochspannungsleitung.**

Der Artikel wurde an die BMBV angepasst. Obwohl die Festlegung in Ihrem Inhalt nicht angepasst wird (auch nicht der Untersektor g2) wird ergänzt, dass bei der Erstellung einer allfälligen Baute die Abstimmung mit der BKW notwendig ist. Grund

dafür ist, dass bereits zum heutigen Zeitpunkt sowohl der Deponie Teuftal wie auch der BKW bekannt ist, dass ein solches Gebäude zu einem Konflikt mit den relevanten Mindestabständen zur Hochspannungsleitung führen könnte.

4.3.8 Art. 23 UeV

- Sicht- und Immissions- schutz*
- 1 Der im Überbauungsplan 2 als «Wald mit Rodungsbewilligung» bezeichnete Waldstreifen am Nordwestrand der Deponie darf für die Deponieschüttung gerodet werden. Eine Aufforstung ist innert acht Jahren nach Rodung zu realisieren. ~~dient als Sicht- und Immissionsschutz. Er darf nicht entfernt werden. Verbehalten bleiben lokal begrenzte Abholzungen, die zur Offenlegung des Teuftalbaches gemäss Art. 25 notwendig sind.~~
 - 2 Der Waldstreifen südlich der A1, der im Überbauungsplan 2 als «Be-reich mit speziellen Massnahmen zum Sicht- und Immissionsschutz» bezeichnet ist, darf nur in Etappen gerodet werden und ist innert fünf Jahren nach Rodung der jeweiligen Etappe aufzuforsten. ~~Es gelten folgende besondere Vorschriften:~~
 - a ~~Bis zum Abschluss der Auffüllphase 0 gemäss Richtskizze im Anhang muss ein durchgehender Waldstreifen von mindestens 10m Breite bestehen bleiben.~~
 - b ~~Im Zusammenhang mit der Auffüllphase 1 gemäss Richtskizze im Anhang kann der Waldstreifen am West- und Südrand in zwei Etappen von je maximal 300m Länge gerodet werden. Die zweite Etappe darf erst gerodet werden, wenn im Bereich der ersten Etappe die Oberfläche der Auffüllphase 1 abgeschlossen und rekultiviert ist. Unabhängig davon kann die notwendige Schneise für den Zugangsschacht RSDT gerodet werden.~~
 - c ~~Der Waldstreifen am Ostrand der Deponie darf erst im Zusammenhang mit der Auffüllphase 3 gemäss Richtskizze im Anhang gerodet werden.~~

Aufgrund dessen, dass die Bachoffenlegung auf Deponieflächen von Gesetzes wegen nicht umgesetzt werden darf, bedarf es einer Anpassung der Endgestaltung an das umliegende gewachsene Terrain sowohl im südlichen wie im nördlichen Bereich. Dies erfordert auch die temporäre Rodung des Sicht- und Immissionsschutzes. Die Richtskizze ist nicht mehr gültig, weshalb diese nicht mehr Bestandteil der Festlegungen darstellt und die entsprechenden Artikel gelöscht werden.

4.3.9 Art. 25 UeV

- Ökologischer Ausgleich während dem Betrieb*
- 1 Innerhalb von 10 Jahren ab Inkrafttreten der geänderten Überbauungsordnung ist entlang des Nordwestrandes der Deponie ein funktionsfähiger, mit der Deponieumgebung verbundener Wild- und ökologischer Vernetzungskorridor auszubilden. ~~Auf der im Überbauungsplan 2 speziell bezeichneten Strecke ist der Teuftalbach bis 20 Jahre nach Inkrafttreten der Überbauungsordnung offen zu legen. Der bezeichnete Bereich soll zugleich als funktionsfähiger, mit der Deponieumgebung verbundener Wild- und ökologischer Vernetzungskorridor ausgebildet werden.~~
 - 2 ~~aufgehoben Der renaturierte Bachbereich ist in weiten Etappen möglichst rasch auf den Südteil der Deponie auszudehnen.~~

Der Teuftalbach darf von Gesetzes wegen nicht mehr über die Deponie geführt werden und fällt somit als Vernetzungselement weg. Aus diesem Grund wurde der Absatz 1 angepasst und Absatz 2 aufgehoben. Der Vernetzungskorridor wird jedoch in seiner Breite und Länge gemäss Genehmigung 2006 beibehalten.

4.3.10 Art. 29 UeV

Ersatzaufforstung

[...]

3 Nordseitig der Autobahn zielt die Ersatzaufforstung anteilmässig auf unterschiedliche Waldformen ab, d. h. reine Strauchpflanzungen mit viel blühenden und dornenbewehrten Sträuchern sowie den regional typischen Laubmischwald. Es sind hitzebeständige, einheimische und standortgerechte Gehölzarten als Ersatz für nicht klima-resistente Arten wie Buche und Fichte zu pflanzen. Der Waldstandort soll eine hohe Artenvielfalt und Biodiversität bieten.

Südseitig der Autobahn ist der Wald insbesondere hinsichtlich seiner Funktion als ökologische Vernetzungssachse (u. a. Wildwechsel) auszu-gestalten und mit seiner Umgebung zu verzahnen. Es sollen hitzebeständige, einheimische und standortgerechte Gehölzarten als Ersatz für nicht klimaresistente Arten wie Buche und Fichte gepflanzt werden. Eine gezielte Pflanzung für Schmetterlinge ist auszuführen.

~~Ziel der Rekultivierung nördlich der Autobahn ist, unter Berücksichtigung von Art. 33, vornehmlich Wald mit Vorrang Holzproduktion. Südlich der Autobahn soll vor allem Wald mit Vorrang Natur- und Landschaft entstehen, welcher der ökologischen Vernetzung dient.~~

Die Vorgaben zur Ersatzaufforstung werden gegenüber den bisherigen Festlegungen präzisiert. Auslöser dafür ist die angepasste Topografie der Endgestaltung sowie die neue Situation am Westrand der Deponie ohne offengelegten Teuftalbach jedoch mit weiterhin bestehendem Vernetzungskorridor. Die Festlegungen werden zugunsten der Ökologie und Biodiversität verschärft.

4.3.11 Art. 33 UeV

Ökologische Vernetzungskorridore ~~Teuftal~~ ~~bach~~

- 1 Die ökologischen Vernetzungskorridore sind ~~Der ökologische Vernetzungskorridor ist~~ im Überbauungsplan 3 bezeichnet.
- 2 ~~Der Teuftalbach ist auf der speziell bezeichneten Strecke offen zu führen. Die Vernetzungskorridore sind Der Korridor ist~~ als naturnaher, gut strukturierter Lebensraum und geeignet für den Wildwechsel auszubilden. Unter dem Autobahnviadukt ist eine Wildpassage mit einer lichten Höhe von mindestens 4.50 Meter auszubilden.
- 3 ~~aufgehoben In kritischen Abschnitten kann ausnahmsweise auf die offene Wasserführung verzichtet werden, wenn sonst nachweislich die Hangstabilität oder die Sicherheit der Deponie nicht gewährleistet werden kann.~~

Der Teuftalbach darf von Gesetzes wegen nicht mehr über die Deponie geführt

werden und fällt somit als Vernetzungselement weg. Dadurch muss der Absatz 2 angepasst und der Absatz 3 aufgehoben werden. Der bisher geplante Vernetzungskorridor entlang des offenzulegenden Teuftalbachs wird gegenüber 2006 unverändert beibehalten (auch in Länge und Breite) und wird ergänzt durch einen zweiten Vernetzungskorridor an der Ostflanke der Deponie südlich der Autobahn. Letzterer ist in seiner Lage und seinen Abmessungen auf dem UeP 3 dargestellt.

4.3.12 Art. 35 UeV

- 4 ~~aufgehoben Die genaue Lage und die Ausführung des erforderlichen Land- und Waldwirtschaftswegnetzes ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen festzulegen. Sie ist soweit möglich auf weitere Bedürfnisse wie die Deponie-Nachsorge und -Kontrolle, den Natur- und Landschaftsschutz und die Naherholung abzustimmen.~~

Das Strassen- und Wegnetz wurde mit der vorliegenden Planung überarbeitet und soll die bestehenden Festlegungen aus der Planung 2006 ersetzen. Auf Hinweis des AGR wird aus diesem Grund Abs. 4 gestrichen.

4.3.13 Art. 41 UeV

Rodung Die Bewilligung der Rodungen nach Art. 3, Abs. 2 und 3 erfolgt in einem separaten Verfahren. Sie ist Voraussetzung für die Genehmigung dieser Überbauungsordnung.

Die diesbezügliche Rodungsbewilligung nach Art. 3 wurde am 01.02.2006 erteilt. Im Rahmen der vorliegenden Planung bleiben die Rodungsflächen und Aufforstungsflächen unverändert gegenüber dem Stand 2006. Es wird daher keine neue Rodungsbewilligung ersucht bzw. erteilt und die bestehende Rodungsbewilligung behält ihre Gültigkeit. Der Art. 41 muss somit nicht angepasst werden, ist an dieser Stelle aber zwecks Erläuterung aufgeführt.

4.3.14 Art. 42 UeV

Baubewilligung Mit der rechtskräftigen Genehmigung dieser Überbauungsordnung wird gleichzeitig die ordentliche Baubewilligung für die Projekte gemäss Anhang erteilt.

~~Mit der rechtskräftigen Genehmigung der Änderung dieser Überbauungsordnung wird gleichzeitig die ordentliche Baubewilligung für das Bauprojekt 2025 (Anpassung der Endgestaltung) erteilt.~~

Im vorliegenden Projekt werden gemäss den Ausführungen in Kapitel 2.4 das Baubewilligungsverfahren, das Nutzungsplanverfahren (UeO / kommunaler Richtplan) und die Umweltverträglichkeitsprüfung im koordinierten Verfahren durchgeführt.

Die ordentliche Baubewilligung für das Bauprojekt wird deshalb (unter Berücksichtigung allfälliger Auflagen) gemeinsam mit dem Abschluss der weiteren Verfahren erteilt.

4.3.15 Art. 44 UeV (neu)

Verfahren Teuftalbach Die Offenlegung des Teuftalbachs erfolgt ausserhalb des UeO Perimeters und wird in einem separaten Verfahren geregelt. Die Offenlegung muss spätestens bis 5 Jahre nach dem Ende des Deponiebetriebes umgesetzt sein.

In Absprache mit den zuständigen Behörden wurde die Offenlegung des Teuftalbachs in ein separates Projekt abgekoppelt und läuft im Rahmen eines Wasserbauplanverfahrens weiter (siehe Erläuterungen in Kapitel 2.2 und 6.9). Dieses Wasserbauplanverfahren wurde den kantonalen Behörden bereits zur Vorprüfung eingereicht und wird weiter vorangetrieben. Der Standort der Offenlegung ist noch nicht abschliessend definiert und erfolgt im Rahmen des separaten Wasserbauplanverfahrens. Der späteste Zeitpunkt für den Abschluss der Realisierung wurde in Absprache mit der Gemeinde auf 5 Jahre nach dem Ende des Deponiebetriebs festgesetzt.

4.3.16 Art. 46 45 UeV

Finanzielle Sicherstellung Die Deponiebetreiber garantieren für die finanzielle Sicherstellung der geordneten Deponierung, Rekultivierung sowie der Deponie-Nachsorge und -Kontrolle nach den Bestimmungen dieser UeO und den Vorschriften des übergeordneten Rechtes. **Zusätzlich garantieren die Deponiebetreiber auch die finanzielle Sicherstellung zur Offenlegung des Teuftalbachs ausserhalb des Deponieperimeters.** Dies betrifft auch allfällige Ersatzmassnahmen (1:1 Ersatz) für den Fall, wenn die Offenlegung des Teuftalbachs nicht umsetzbar ist.

Bisher fehlende Präzisierungen zur Sicherstellung der Finanzierung für die Offenlegung des Teuftalbachs oder Umsetzung von Ersatzmassnahmen wurden ergänzt.

4.3.17 Art. 47 UeV (neu)

Ausdolung Teuftalbach 1 Die Deponiebetreiber legen den Teuftalbach ausserhalb des Deponieperimeters offen oder leisten in Absprache mit der Gemeinde und den Behörden einen gleichwerti gen 1:1 Ersatz für den Erhalt der Eindolung Teuftalbach (Revitalisierungsmassnahmen an Gewässern).
2 Die Rekultivierungsmassnahme (Bachprojekt) muss spätestens beim Abschluss der Deponie Endgestaltung in ihrem Ausmass und in ihrer Lage bekannt sein und durch die zuständigen Behörden freigegeben worden sein.

In Absprache mit den zuständigen Behörden wurde die Offenlegung des Teuftalbachs in ein separates Projekt abgekoppelt und läuft im Rahmen eines Wasserbauplanverfahrens weiter (für detailliertere Erläuterungen wird auf Kapitel 2.2 und 6.9 verwiesen). Dieses Wasserbauplanverfahren wurde den kantonalen Behörden im Sinne von Abs. 2 bereits zur Vorprüfung eingereicht und wird weiter vorangetrieben. Sollte dadurch keine Offenlegung des Teuftalbachs (ausserhalb des Deponeiperimeters) erreicht werden, ist die Deponie Teuftal aufgrund der bleibenden Eindolung zur Umsetzung von Ersatzmassnahmen verpflichtet (Art. 44, 46 und 47 UeV).

4.3.18 Art. 48 46 UeV

Inkrafttreten der Überbauungsordnung Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft (BauG Art. 61).

Die Änderung der Überbauungsordnung wird durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt. Die geänderte Überbauungsordnung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Auf Empfehlung des AGR wurde der bestehende Inkrafttretensartikel durch einen zusätzlichen Absatz ergänzt, welcher das Inkrafttreten der vorliegenden Änderung festlegt. Zudem wurde auf Hinweis des AGR korrigiert, dass die Änderung erst am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft tritt.

4.3.19 Überbauungspläne (UeP) – Allgemeine Bemerkungen

Die Überbauungspläne werden inhaltlich nur so weit angepasst, als dass die in Kapitel 2.2 genannten Planungsziele dies erfordern. Die Legenden der Pläne zeigen auf, welche Bestandteile angepasst oder ergänzt wurden bzw. führen diese als «Genehmigungsinhalt (Änderung 2024)» auf. Die nachfolgenden Kapitel erläutern die Anpassungen und Ergänzungen der Festlegungen jeweils separat pro Überbauungsplan. Alle Änderungen liegen innerhalb der eingezeichneten Änderungsperimeter. Das Kapitel geht nicht weiter ein auf:

- Anpassungen aufgrund übergeordneter Reglemente und Richtlinien, sofern es nur die Bezeichnung oder Nummerierung des Kapitels, des Artikels oder des Absatzes betrifft;
- Anpassungen aufgrund der Begrifflichkeiten der VVEA (Deponie Typ C/D/E) oder des Waldgesetzes (Verbindliche Waldgrenze);

Alle unveränderten Inhalte und Hinweise, welche nicht als Festlegungen gelten, sind in der Legende entsprechend separat bezeichnet. Einzelne Hinweise wurden

seit dem stand 2006 durch externe Faktoren (z.B. behördliche Fachstellen) beeinflusst. Dies betrifft beispielsweise den Wald ausserhalb des Wirkungsperimeters, Eidg. Baulinien oder Parzellengrenzen (nicht abschliessende Auflistung). Da solche Hinweise gemäss AGR nicht als Festlegungen gelten, wurden diese teilweise den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Geänderte Festlegungen wurden soweit als sinnvoll erachtet auf den Plänen vermasst (z.B. Fusswege, Strassen und Wege für die Nachsorge, etc.) und durch die Lage der jeweils gezeichneten Linien automatisch georeferenziert. Auf die Erstellung einer Koordinatenliste o.ä. wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

4.3.20 Überbauungsplan 1 - Wirkungsperimeter und Deponierung, Rodung

Deponieperimeter

Im Bereich der westlichen Grenze werden die «Deponieperimeter» neu bis an den Wirkungsperimeter der Überbauungsordnung geführt, da in diesen Bereichen durch den Wegfall des offenzulegenden Teuftalbachs der Abfalleinbau neu bis an den Wirkungsperimeter erfolgen muss. In der Überbauungsordnung 2006 wurden die Deponieperimeter in anderen Teilen der UeO bereits bis an den Wirkungsperimeter herangezogen.

Die mit obengenannter Änderung verbundenen Präzisierungen in Form von Textfeldern am Westrand der Deponie wurden ergänzt.

4.3.21 Überbauungsplan 2 – Betrieb, Erschliessung, Schutzmassnahmen und ökologischer Ausgleich

Sektoren für Bauten und Anlagen

Im Bereich der westlichen Grenze werden die «Sektoren für Bauten, Anlagen und Einrichtungen» neu bis an den Wirkungsperimeter der Überbauungsordnung geführt. Da in diesen Bereichen durch den Wegfall des offenzulegenden Teuftalbachs der Abfalleinbau neu bis an den Wirkungsperimeter erfolgen muss, müssen genau an dieser Stelle Bauten, Anlagen und Einrichtungen realisiert werden, welche Standortgebunden sind. Dies betrifft beispielsweise Entwässerungsanlagen (Leitungen und unterirdische Schächte) am Fuss der neuen Böschung, Strassen und Verkehrswege gemäss UeP 3 oder auch Deponie-Abdichtungen, welche aus logischen Gründen zwingend am Übergang zwischen natürlichem Terrain und Abfallkörper zu erstellen sind. Ein grösserer Abstand zum Wirkungsperimeter der Überbauungsordnung (und dadurch zur angrenzenden Landwirtschaftszone LWZ), als

dies Art. 10 Abs. 2 der Überbauungsvorschriften bereits heute definiert, ist aus den genannten Gründen nicht umsetzbar. In der Überbauungsordnung 2006 wurden die genannten Sektoren mit Ausnahme der westlichen Grenze an allen anderen Grenzen aus oben genannten Gründen bereits bis an den Wirkungsperimeter herangezogen.

Erschliessung

Die Erschliessung wird aufgrund der geänderten Topografie angepasst. Die Erschliessung kann im nördlichen Bereich nicht mit dem Erschliessungsweg zum Deponiegaskraftwerk zusammengelegt werden, da diese auf unterschiedlichen Höhen verlaufen, und die Deponie bis zum Abschluss der Nachsorge aus sicherheits-technischen Gründen eingezäunt bleiben muss. Eine Nutzung der Deponie-inter-nen Erschliessung für die angrenzende Landwirtschaft oder weitere öffentliche Nutzungen ist deshalb nicht möglich und wurde geprüft.

Offengelegter Teuftalbach 1.Etappe

Entsprechend den Ausführungen in Kapitel 6.9 kann der Teuftalbach entgegen der Planung 2006 nicht mehr auf dem Deponiekörper offengelegt werden. Aus diesem Grund wurde die damit zusammenhängende Festlegung aus dem UeP 2 entfernt.

Verschiebung in die Hinweise:

Die «Verbindungen durch temporäre Pisten: Richtungspfeil» gemäss Art. 20 Abs. 2 der Überbauungsvorschriften werden neu in die Hinweise verschoben, da diese keine fixe Lage festhalten und entsprechend keine Festlegung sein können. Das-selbe wurde auch mit der «Variablen Sektorgrenze Bereich Abschlussdamm» gemäss Art. 15 Abs. 2 der Überbauungsvorschriften gemacht. Auch dies ist eine vari-able Grenze, die nicht fixiert ist und entsprechend keine Festlegung sein kann (siehe Sitzungsprotokoll AGR vom 12.11.2024)

4.3.22 Überbauungsplan 3 – Endgestaltung, Ersatzaufforstung, Nachfolge-nutzung

Erschliessung

Die Erschliessung wird aufgrund der geänderten Topografie angepasst. Die Erschliessung kann im nördlichen Bereich nicht mit dem Erschliessungsweg zum Deponiegaskraftwerk zusammengelegt werden, da diese auf unterschiedlichen Höhen verlaufen, und die Deponie bis zum Abschluss der Nachsorge aus sicherheits-technischen Gründen eingezäunt bleiben muss. Eine Nutzung der Deponie-

internen Erschliessung für die angrenzende Landwirtschaft oder weitere öffentliche Nutzungen ist deshalb nicht möglich und wurde geprüft.

Topografische Endgestaltung

Die topografische Endgestaltung wird gemäss den Planungszielen in Kapitel 2.2 umgesetzt. Zum einen wird das Deponievolumen nördlich der Autobahn durch eine an die umgebende Landschaft angepasste, aber höherliegende Topografie erhöht. Anderseits wird der Teuftalbach nicht mehr auf dem Deponiekörper offengelegt, was ebenfalls eine Anpassung der Topografie nach sich zieht. Letztere bezieht sich auf die gesamte Westflanke nördlich und südlich der Autobahn.

Offengelegter Teuftalbach

Entsprechend den Ausführungen in Kapitel 6.9 kann der Teuftalbach entgegen der Planung 2006 nicht mehr auf dem Deponiekörper offengelegt werden. Aus diesem Grund wurde die damit zusammenhängende Festlegung aus dem UeP 3 entfernt.

Fusswege

Um die Zugänglichkeit zu Spülstutzen und Schächten an der Oberfläche der Deponie auch während der Nachsorge zu gewährleisten (Art. 35, Abs. 3 UeV), wurde die Zugänglichkeit mittels Fusswegen im östlichen Bereich der Deponie präzisiert. Die Fusswege werden als einfache «Trampelpfade» ausgebildet. Sie sind somit nur rund 50cm breit; die Vermassung wurde in der Legende ergänzt.

Weisse Flächen

Innerhalb des Wirkungsperimeters bleiben drei Flächen weiterhin «weiss» und sind somit keiner Nutzung zugewiesen: Fläche am Ende des Flurweges neben dem Deponiegaswerk, am Fuss der Deponie (nordosten) sowie unterhalb des Autobahnviaduktes. Alle genannten Flächen sind nicht Bestandteil der vorliegenden Planung und liegen ausserhalb des Änderungsperimeters. Die Fläche unterhalb des Autobahnviaduktes ist teilweise von den Änderungen, z.B. Strassenführung betroffen. Dort existiert eine Vereinbarung zwischen der Deponie Teuftal und dem ASTRA wie diese Fläche in Zukunft gestaltet werden muss. Weder die Gemeinde noch die Deponiebetreiber haben direkten Einfluss auf die Nachnutzung durch das Bundesamt für Straßen. In Absprache mit dem AGR (Sitzungsprotokoll vom 12.11.2024) wurde der Änderungsperimeter in diesem Bereich entlang der Erschliessungsstrasse geführt, sodass die verbleibende weisse Fläche ausserhalb des Änderungsperimeters liegt und somit keiner Nutzung zugewiesen werden muss (kein Genehmigungsinhalt).

5. Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen

5.1 Eidgenössische Rahmenbedingungen

Bundesgesetze sowie Bundesinventare und Sachpläne werden bereits in den entsprechenden Festlegungen in der kantonalen Gesetzgebung und Richtplanung berücksichtigt.

Das Raumplanungsgesetz sowie die Raumplanungsverordnung verlangen von Bund, Kanton und Gemeinden die haushälterische Nutzung des Bodens und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten. Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.

Im Perimeter der Deponie Teuftal sind weder Bundesinventare noch Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen.

5.2 Rahmenbedingungen Kanton Bern

5.2.1 Kantonaler Richtplan

Die Deponie Teuftal ist im Richtplan 2030 des Kantons Bern (RRB 702/2017 vom 5. Juli 2017) als Abfallanlage von kantonaler Bedeutung verzeichnet und ist für Abfälle Typ C (Reststoffe gemäss Anh. 5 Ziff. 3 VVEA), Typ D (Schlacke gemäss Anh. 5 Ziff. 4 VVEA) und Typ E (übrige Reaktorstoffe gemäss Anh. 5 Ziff. 5 VVEA) zugelassen.

5.2.2 Sachplan Abfall Kanton Bern

Der Bund und die Berner Regierung verfolgen mit ihrer Politik die Stärkung der nachhaltigen Entwicklung unter anderem auch den Ausbau der Kreislaufwirtschaft. Der neue Sachplan Abfall hält fest, dass Abfälle möglichst vermieden werden sollen, oder aber zumindest wiederverwendet oder verwertet werden. Nicht in jedem Fall kann jedoch Abfall recycelt werden, da auch die wirtschaftliche Tragbarkeit und die technische Machbarkeit gegeben sein muss.

Gemäss neuem Sachplan Abfall [4] sind die Ablagerungsmöglichkeiten für Abfälle des Deponie Typs E (früher Reaktorstoffe) begrenzt. Insbesondere wird darauf verwiesen, die Kapazitäten der Deponie Teuftal seien bis spätestens 2025–2030 erschöpft. Es bestehe deshalb die Gefahr, dass bis zu diesem Zeitpunkt nicht genügend Reservevolumen zur Verfügung gestellt werden kann. Als Massnahme hält

der Sachplan fest, dass der Kanton Bern die geplanten Deponieerweiterungen konsequent umsetzt, potenzielle Deponiestandorte des Typ E sucht und weitere Ausbauetappen fördert.

5.3 Naturgefahr: Rutschprozesse

Der Perimeter des Bauvorhabens befindet sich in der blauen Gefahrenstufe für Hangmuren (HM5) sowie im Gefahrenhinweis für Hangmurenprozesse [10]. Im Endzustand ist aufgrund der mehrheitlichen Überdeckung der natürlichen Böschungen die Hangmurengefährdung mehrheitlich eliminiert. Einzig im Bereich Farnere besteht weiterhin eine erhöhte Hangmurendisposition (blaue und gelbe Gefahrenstufe, HM5/HM2). In diesem Bereich wird der Deponiekörper aufgeforstet; weiter bestehen keine kritischen Infrastrukturen (z.B. Drainagen, etc.), welche durch potenzielle Hangmureneinwirkungen beschädigt werden könnten. Weiterführende Massnahmen erübrigen sich.

Die detaillierte Beurteilung kann dem beiliegenden Gefahrengutachten Hangmuren (Bericht Nr. 5117013.18) entnommen werden.

5.3.1 Gewässernetzkarte

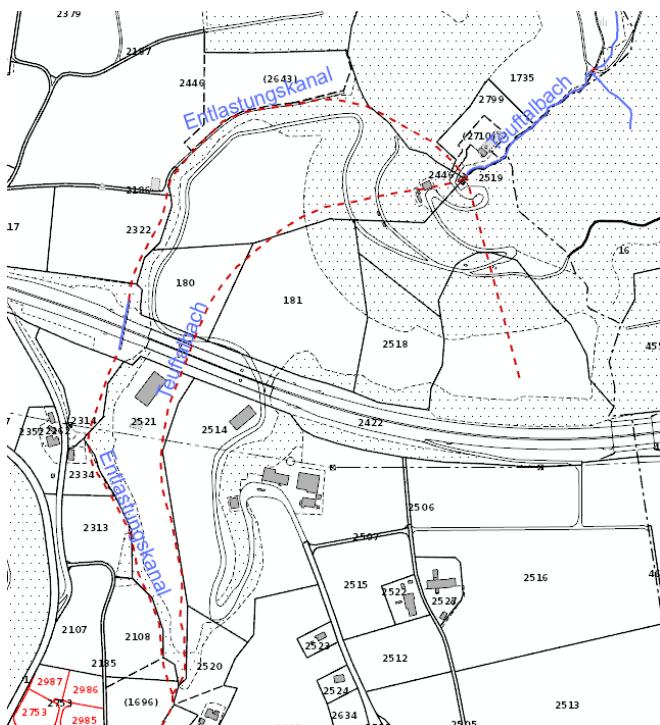


Abbildung 1 Gewässernetzkarte: Eindolungen in rot, offene Bäche in blau. Geoportal Kanton Bern, Zugriff 20.03.2025

Gemäss Gewässernetzkarte des Kantons Bern wird der Teuftalbach als Eindolung unterhalb der Deponie durchgeführt. Zusätzlich zeigt die Karte einen Entlastungskanal am Westrand der Deponie und ein undefiniertes Gewässer im östlichen Bereich der Deponie. Diese Darstellung in der Gewässernetzkarte ist nicht korrekt. Das mit «Teuftalbach» bezeichnete Gewässer existiert nicht, ebenso das Gewässer im östlichen Bereich der Deponie. Das mit «Entlastungskanal» bezeichnete Gewässer stellt ungefähr die heutige Situation des eingedolten Teuftalbachs dar. Auch diese Linie ist auf der Gewässernetzkarte nicht vollständig korrekt erfasst und verläuft durchgehend ausserhalb des Deponieperimeters (exkl. Steilstück im Norden). Die Thematik wird vollständig im Kapitel 6.9 im Rahmen der Interessenabwägung erläutert.

5.4 Rahmenbedingungen Regionalkonferenz Bern-Mittelland

Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland stellt mit dem Regionalen Richtplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT) (genehmigt 12.12.2017) sicher, dass für die

Bauwirtschaft in der Region in den nächsten 30–45 Jahren genügend Rohstoffe sowie Deponievolumen vorhanden sind. Der Richtplan befasst sich allerdings nur mit dem Materialabbau, Auffüllung der Abbaustellen und den Deponien Typ A und B. Somit betrifft die vorliegende Anpassung den Sachplan ADT nicht.

5.5 Rahmenbedingungen Gemeinde Mühleberg

5.5.1 Leitbild

Die Gemeinderäte der Einwohnergemeinde Mühleberg haben ein Leitbild inkl. Massnahmenplan erarbeitet, um die Gemeinde gezielt zu führen und die notwendigen Tätigkeiten abzustimmen. Folgende festgehaltene Leitsätze sind für die Anpassung der Endgestaltung der Deponie Teuftal von Bedeutung:

«Die Gemeinde strebt eine qualitative Entwicklung an, indem sie das Angebot im Wohn-, Arbeits- und Freizeitbereich steigert und dabei Ökologie und Ökonomie angemessen berücksichtigt.»

«Wir unterstützen ansässige Unternehmen und tragen im Rahmen unserer Möglichkeiten zu deren erfolgreichen Weiterentwicklung bei. Wir fördern die Vielfalt von Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben. Zu diesem Zweck schaffen wir günstige Rahmenbedingungen und unterstützen interessierte Betriebe im Rahmen des Möglichen.»

«Wir wollen die Qualität der elementaren Lebensgrundlagen Luft, Boden, Wasser und natürliche Landschaft erhalten und wo möglich verbessern.»

«Im Bereich der Ver- und Entsorgung summieren sich auch kleine Schritte zu spürbaren Ergebnissen. Wir sind offen für neue Lösungen.»

5.5.2 Kommunaler Richtplan Teuftal-Heggidorn

Der Richtplan Teuftal-Heggidorn basiert auf dem Gemeindebaureglement ZPP Teuftal und umschreibt die mittel- und langfristigen planerischen Absichten der Gemeinde Mühleberg im Gebiet der Deponie Teuftal. Der Richtplan dient den Gemeindebehörden und den Deponiebetreibern als Grundlage zur Umsetzung und Überarbeitung der UeO Deponie Teuftal bzw. zur Diskussion, Optimierung und Abstimmung notwendiger Massnahmen aus der Deponie und der räumlichen Entwicklung in der Umgebung.

5.5.3 Zonenplan

Es handelt sich um eine langjährig bestehende Deponie, welche im Zonenplan als Zone mit Planungspflicht ausgeschieden ist und im Rahmen der Planung nicht geändert wird. Die Grundsätze der Zone mit Planungspflicht «ZPP Teuftal» werden im Baureglement festgehalten (Änderungen siehe auch Kapitel 4.1).

6. Auswirkung der Planung / Interessenabwägung

Das Vorhaben erfordert eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Umweltverträglichkeitsbericht umfasst die umweltrelevante Interessensabwägung im Detail. Untenstehend werden nur die wichtigsten Erkenntnisse zusammengefasst und eine Interessenabwägung weiterer Themen vorgenommen.

6.1 Standortgebundenheit und haushälterische Nutzung des Bodens

Aufgrund der begrenzten Ablagerungsmöglichkeiten für Abfälle des Typ E (Reaktorstoffe) und dem hohen Bedarf an genügend Reservevolumen stellt das Vorhaben einen haushälterischen Umgang mit dem Boden dar. Diese Tatsache wird dadurch unterstrichen, dass die Schaffung von zusätzlichem Deponievolumen an einem bereits seit über 50 Jahren bestehenden Standort erfolgt. Die Standortgebundenheit des Vorhabens ist damit gegeben. Zudem verzögert sich schweizweit die Schaffung neuer Deponievolumen massiv, was in den kommenden Jahren zu sich weiter zuspitzenden Problemen in der Abfallentsorgung führen wird.

6.2 Naturgefahren Rutschprozesse

Im heutigen Zustand liegt der geplante Auffüllungsperimeter innerhalb der blauen und gelben Gefahrenstufe für Hangmuren (HM5/HM2). Potenzielle Hangmuren können sich an den natürlichen Böschungen lösen und sich auf dem Deponiekörper ablagern.

Während der Auffüllphase besteht bei sehr nasser Witterungsbedingungen sowie nach langanhaltendem Regen eine erhöhte Disposition für Hangmuren. Wir empfehlen diesen Sachverhalt im Sicherheitskonzept zu berücksichtigen (während nasser Witterung kein Personenaufenthalt innerhalb der Hangmurengefährtenflächen).

Im Endzustand ist aufgrund der mehrheitlichen Überdeckung der natürlichen Böschungen die Hangmurengefährdung mehrheitlich eliminiert. Einzig im Bereich

Farnere besteht weiterhin eine mittlere Hangmurendisposition (blaue und gelbe Gefahrenstufe, HM5/HM2). In diesem Bereich wird der Deponiekörper aufgeforstet; weiter bestehen keine kritischen Infrastrukturen (z.B. Drainagen, etc.), welche durch potenzielle Hangmureneinwirkungen beschädigt werden könnten. Weiterführende Massnahmen erübrigen sich.

Die detaillierte Beurteilung kann dem beiliegenden Gefahrengutachten Hangmuren (Bericht Nr. 5117013.18) entnommen werden.

6.3 Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Der Ortsbildschutz ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Der Ablagerungsraum der Deponie nutzt die bestehenden topografischen Gegebenheiten (Taleinschnitt) gut aus. Es handelt sich jedoch um einen vom Menschen geformten Körper in der Landschaftskammer. Mit der Endgestaltung wird eine bestmögliche Eingliederung in das Landschaftsbild angestrebt.

6.4 Biotop-, Arten- und Landschaftsschutz

Das Deponieprojekt betrifft keine vorrangig zu schützenden Naturwerte, welche das Vorhaben zur Erhöhung der Deponie in Frage stellen würden.

Die temporären Verluste der im UVB beschriebenen Lebensräume werden mit der etappenweisen Rekultivierung unter Berücksichtigung spezifischer Flora-Fauna-Habitats Massnahmen laufend ausgeglichen. Die geplante höhere Endgestaltung der Deponie bewirkt diesbezüglich eine wünschenswerte Zunahme an Oberflächen mit neuen, abwechslungsreich zu gestaltenden Lebensräumen für Flora und Fauna gemäss den FFH-Zielsetzungen (Flora-Fauna-Habitats-Massnahmen).

Hingegen kann der, seit der Eindolung des Teuftalbachs in den Anfängen der Deponiegeschichte, bestehende Verlust an aquatischen Lebensräumen nicht mehr vor Ort ausgeglichen werden. Der Teuftalbach soll entsprechend den Ausführungen in Kapitel 6.9 unmittelbar westlich der Deponie ausserhalb des Deponiekörpers offengelegt werden.

6.5 Schutz des Kulturlandes

Durch die Deponieerhöhung sind keine neuen Kulturlandflächen betroffen.

6.6 Wald

An der Westflanke der Deponie, wo der bisher geplante Bachverlauf aufgehoben und mit Abfällen verfüllt wird, werden die bewaldeten Flächen gerodet und anschliessend wieder aufgeforstet. Dieser Waldstreifen hat gemäss Fachbericht des KAWA vom 10.09.2019 bereits eine Rodungsbewilligung erfahren, welche bis zum Jahr 2045 gilt. Allerdings dient der Waldstreifen an der Westflanke der Deponie nördlich der Autobahn („Wald mit Rodungsbewilligung“ gemäss UeO 2006) als Sicht- und Immissionsschutz und durfte bisher nicht entfernt werden. Für die Umsetzung des Projekts muss in diesem Bereich der Wald jedoch temporär gerodet und wieder aufgeforstet werden. Dadurch wird der Sicht- und Immissionsschutz möglichst gut erhalten. Die Aufforstungen sollen die formulierten FFH-Ziele zur Entwicklung artenreicher Lebensräume insbesondere an den südexponierten Flanken der neu geplanten Deponieerhöhung berücksichtigen.

Die für das Projekt notwendigen Rodungen sind bereits Bestandteil der bestehenden Rodungsbewilligung. Die bewilligte Rodungs- und Aufforstungsbilanz ist weiterhin gültig. Abweichungen entstehen nur aufgrund der neuen AV Daten. Eine Korrektur der Aufforstungsbilanz ist deswegen kurz vor Abschluss der Rekultivierungsarbeiten vorzunehmen.

6.7 Verkehr

Historische Verkehrswege und Wanderwege sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Das Vorhaben geht davon aus, dass wie in den letzten Jahren durchschnittlich 150'000 t Abfälle pro Jahr eingelagert werden. In Spitzenjahren können bis zu 250'000 t Abfälle angeliefert werden. Zudem ist für die Rekultivierung der obersten Deponieflanken im Nordteil und der zukünftigen ebenen Wald- und Landwirtschaftsflächen (Optionsfläche Salzweid) im Südtteil geeignetes Bodenmaterial zuzuführen. Die laufend aus der Kehrichtschlacke aussortierten Metalle werden abtransportiert.

Der Maschineneinsatz und die Transporte erfahren mit der geplanten Erhöhung der Deponie gegenüber dem heutigen Zustand keine wesentlichen Änderungen. Die Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen entsprechen somit im Betriebszustand des Vorhabens in durchschnittlichen Jahren in etwa jenen des Ist- und Ausgangszustandes.

6.8 Grundwasser

Die geplante Erhöhung der Deponie Teuftal hat keinen negativen Einfluss auf die Qualität des Grundwassers.

6.9 Oberflächengewässer

Die als Bestandteil der genehmigten UeO 2006 angedachte Offenlegung des eingedolten Teuftalbachs auf dem Deponiekörper kann nicht mehr in der bewilligten Weise ausgeführt werden. Seit Inkrafttreten der Abfallverordnung VVEA per 1. Januar 2016 ist eine offene Gewässerführung über eine neu zu errichtende Deponie nicht mehr zulässig. Zudem haben neuere Risiko-Beurteilungen ergeben, dass mit einer offenen Bachführung auf der Deponie eine zu hohe Gefahr für die Stabilität der Deponie verbunden ist.

Im Perimeter der Deponie Teuftal befinden sich keine frei fliessenden Oberflächengewässer. Der Teuftalbach ist ab seinem Entstehungsraum oberhalb Heggidorn bis an den Fuss der Deponie Teuftal seit langem eingedolt. Die Gewässernetzkarte gemäss Kapitel 5.3.1 zeigt den ungefähren Verlauf der heutigen Eindolung, welche abgesehen vom Steilstück im Norden der Deponie vollständig ausserhalb des Deponieperimeters verläuft.

Ein juristisches Kurzgutachten zeigt, dass die Deponie Teuftal AG grundsätzlich nicht verpflichtet ist, den Teuftalbach am bestehenden Standort offenzulegen (siehe Beilage Kurzgutachten «Keine Ausdolungspflicht Teuftalbach» vom 28.03.2024). Für den Abschnitt des Teuftalbachs, welcher hätte offengelegt werden müssen, wären somit grundsätzlich auch Ersatzmassnahmen denkbar. Im Rahmen der Projekterarbeitung beabsichtigt die Gemeinde Mühleberg jedoch, den Teuftalbach am Standort der heutigen Eindolung offenzulegen, anstatt Ersatzmassnahmen umzusetzen. Die Offenlegung des Teuftalbachs muss aus genannten Gründen aber zwingend ausserhalb des Deponieperimeters zu liegen kommen und ist entsprechend den Ausführungen in Kapitel 2.2 nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. In Absprache mit den zuständigen Behörden wurde die Offenlegung des Teuftalbachs in ein separates Projekt abgekoppelt und läuft im Rahmen eines Wasserbauplanverfahrens weiter. Dieses Wasserbauplanverfahren wurde den kantonalen Behörden bereits zur Vorprüfung eingereicht und wird weiter vorangetrieben. Sollte dadurch keine Offenlegung des Teuftalbachs (ausserhalb des Deponieperimeters) erreicht werden, ist die Deponie Teuftal aufgrund der bleibenden Eindolung zur Umsetzung von Ersatzmassnahmen verpflichtet (Art. 44, 46 und 47 UeV).

Gewässerräume

In einer aktuell (stand 04.2025) noch laufenden Teilrevision der Ortsplanung zur Ausscheidung der Gewässerräume und Umsetzung der Gefahrenkarte in der Gemeinde Mühleberg wird abgegrenzt, dass die Ausscheidung der Gewässerräume für den Teuftalbach im Rahmen der hier vorliegenden Planung erfolgen soll. Das AGR hat im Rahmen der 1. Vorprüfung korrekterweise darauf hingewiesen, dass die diesbezüglichen Aussagen aufeinander abzustimmen sind.

Aus den im Kapitel 6.9 genannten Gründen muss die von der Gemeinde Mühleberg geforderte Offenlegung des Teuftalbachs ausserhalb des Deponieperimeters und damit verbunden weitestgehend ausserhalb des Wirkungsperimeters der Überbauungsordnung erfolgen. Eine vollständige Festlegung der Gewässerräume im Rahmen der hier vorliegenden Planung ist deshalb nicht möglich, nicht zuletzt weil der genaue Verlauf der beabsichtigten Offenlegung zum heutigen Zeitpunkt noch nicht definiert werden kann.

Aus diesem Grund soll zwischenzeitlich Art. 10 Abs. 3 UeV weiterhin bestehen bleiben, um den Gewässerraum für die (heute) betroffenen Abschnitte des Teuftalbachs innerhalb des Wirkungsperimeters der Überbauungsordnung weiterhin zu wahren. Sobald im Rahmen des Wasserbauplanverfahrens für die Offenlegung des Teuftalbachs dessen genauer Verlauf definiert ist, wird die Gemeinde Mühleberg den entsprechenden Gewässerraum in die «Teilrevision Ortsplanung – Gewässerräume und Gefahrenkarte» aufnehmen bzw. je nach zeitlicher Abhängigkeit als geringfügige Änderung gesamthaft festlegen. Dadurch wird zum dannzumaligen Zeitpunkt die Regelung in Art. 10 Abs. 3 UeV abgelöst werden.

Die Festlegung zu allfälligen neuen Gewässerräumen ist somit nicht Bestandteil der hier vorliegenden Planung.

6.10 Wirtschaft / Ausgleich von Planungsmehrwerten

Das geplante Vorhaben hat positive wirtschaftliche Auswirkungen für die Gemeinde Mühleberg. Die Auffülldauer der Schlackenkompartimente Typ D in der Deponie Teuftal wird auf rund 15 Jahre (bis ca. 2040) geschätzt. Das Auffüllende der Deponie Typ E würde jedoch bereits in 2 bis 4 Jahren erreicht sein. Die Erhöhung des Typ E Kompartiments kann bei gleichbleibender Infrastruktur und im bewilligten Perimeter der Überbauungsordnung (UeO) realisiert werden. Dadurch wird die Entsorgungssicherheit für zusätzliche 10–15 Jahre gewährleistet und führt zu einer Planungssicherheit für die Deponie Teuftal AG und die Gemeinde Mühleberg.

7. Planerische Beurteilung und Würdigung

Bei der Deponie Teuftal handelt es sich um einen langjährig bestehenden Deponiebetrieb. Um die Entsorgungssicherheit für einen längeren Zeitraum zu sichern, sind die Deponieerweiterungen konsequent umzusetzen und weitere Ausbauetappen zu fördern. Das vorliegende Projekt trägt zur mittelfristigen Entsorgungssicherheit für Abfälle des Typs E bei.

Die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen (v.a. VVEA [3]) sowie der geänderte Deponiebedarf im Kompartiment Typ E bedingen eine Anpassung am Richtplan, an der Überbauungsordnung, an der ZPP sowie ein Bauprojekt mit UVB.

Das Vorhaben stimmt mit der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Raumplanung überein. Der Bedarf ist nachgewiesen und in seiner Standortgebundenheit unbestritten.

8. Planerlassverfahren

8.1 Voranfrage (Art. 109a BauV)

Im Juli 2019 hat die Deponie Teuftal AG die Bauvoranfrage (Vorprojekt, UVB Voruntersuchung, Argumentarium Bachoffenlegung) dem Kanton zur bau- und umweltrechtlichen Stellungnahme eingereicht. Bei folgenden Ämtern und Fachstellen wurde eine Vernehmlassung durchgeführt: AUE, OIK II, AWA, AWI, KL, ANF, FI, JGD, KAWA, AGR. Die durchgeführte Vernehmlassung zeigte aus umweltrechtlicher Sicht keine Einwände, welche das Vorhaben grundsätzlich in Frage stellen würden. Allerdings war gemäss damaligen Kenntnissen ein konkreter Ersatz für den Verzicht auf die Bachoffenlegung auszuweisen und die Planungsunterlagen sind entsprechend den Vorbehalten und UVP Aussagen zu ergänzen und zu bereinigen.

8.2 Information und Mitwirkung (Art. 58 BauG)

Gemäss Art. 58 BauG sorgen die Behörden dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen frühzeitig in geeigneter Weise mitwirken kann.

Die Mitwirkungsunterlagen lagen vom 23. August 2021 bis und mit 21. September 2021 bei der Bauverwaltung Mühleberg öffentlich auf und waren auf der Webseite einsehbar.

Der Gemeinderat beschloss darauf hin, dass die Offenlegung des Teuftalbachs ausserhalb des Perimeters der Überbauungsordnung geprüft werden muss. Dies führte dazu, dass die Erhöhung des Deponiekompartiments und das Bachprojekt verfahrenstechnisch vollständig voneinander entkoppelt wurden. An der Planung der Deponieerhöhung hat sich seither nichts verändert.

Auf die Mitwirkung bzgl. Verbindung für den Fuss- und Veloverkehr möchte die Gemeinde eintreten. Die erste Vorprüfung hat ergeben, dass vor der Umsetzung weitere Abklärungen notwendig sind (Genehmigungsvorbehalte seitens Amtes für Wald und Naturgefahren sowie Jagdinspektorat). Nach Rücksprache mit dem Amt für Wald und Naturgefahren (das Jagdinspektorat hat auf Rückfrage leider keine Stellungnahme abgegeben) wird dieses Anliegen nur als Vororientierung in den kommunalen Richtplan aufgenommen. Die Gemeinde wird einige Jahre vor Abschluss Endgestaltung die Planung des Wegnetzes (Fuss- und Velowege) ausserhalb des Perimeters starten und sich mit den zuständigen Ämtern sowie der Deponie Teuftal AG abstimmen.

8.3 Vorprüfung (Art. 59 BauG)

Die Vorprüfung dient der Abstimmung der Nutzungsplanung der Gemeinde mit den kantonalen Anforderungen, damit das beschliessende Gemeindeorgan und die Genehmigungsbehörde über eine ausgereifte, widerspruchsfreie und rechtmässige Vorlage entscheiden können.

Der Vorprüfungsbericht vom 02.10.2024 hält fest, dass die Unterlagen zu bereinigen und die Genehmigungsvorbehalte auszuräumen sind. In der Sitzung vom 12.11.2024 mit dem AGR wurde ausserdem festgehalten, dass das Projekt aufgrund der Komplexität möglichst nur die relevanten Änderungen im Zusammenhang mit den in Kapitel 2.2 genannten Planungszielen beinhalten soll. Dadurch, dass damit einzelne Themen nicht mehr Bestandteil der vorliegenden Planung sind, entfallen nun die diesbezüglichen Genehmigungsvorbehalte aus der 1. Vorprüfung. Verschiedene Festlegungen, welche für die Erfüllung der Planungsziele nicht angepasst werden müssen, werden dadurch auf dem Stand der Planung von 2006 belassen (z.B. Deponiegaskraftwerk, Zufahrtsstrasse – Bau Kreisel; siehe Kapitel 2.2).

8.4 Öffentliche Auflage (Art. 60 BauG)

Die Gemeinde legt den vorgeprüften Entwurf und den Vorprüfungsbericht während 30 Tagen öffentlich auf. Betroffene mit schutzwürdigen eigenen Interessen können

während dieser Frist Einsprache erheben (Art. 35a - c BauG). Einsprachen sind Voraussetzung dafür, dass im späteren Rechtsschutzverfahren allenfalls Beschwerde erhoben werden kann (Art. 61a BauG).

folgt nach öffentlicher Auflage:

Die Auflage fand vom _____ bis _____ statt. Es wurden _____ Einsprachen eingereicht.

Sachverhalt der Einsprachen, Behandlung der Einsprachen, Änderung der Planung

8.5 Beschluss (Art. 66 BauG)

Planungsbehörde ist der Gemeinderat.

Die Änderung des Baureglements wird durch den Gemeinderat sowie durch die Gemeindeversammlung beschlossen.

Aufgrund der Zone mit Planungspflicht werden die Überbauungspläne und die Überbauungsvorschriften durch den Gemeinderat beschlossen und nicht durch die Gemeindeversammlung.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung entscheidet mittels Gesamtentscheid über alle Teilaufgaben des Gesuches. Der Gesamtentscheid umfasst die Genehmigung der UeO und die Baubewilligung.